



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ **Referat Umwelt- und
Agrarwesen**

Forstrecht

Bearb.: Ing.Mag. Robert Kuntner

Tel.: +43 (316) 7075-602

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 12.09.2019



GZ: BHGU-99315/2019-8

Ggst.: PORR Bau GmbH, Nestelbach bei Graz
dauernde Rodung, KG Langegg
forstrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 12.07.2019 hat die PORR Bau GmbH, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung von Waldboden auf Gst. Nr. 443/1, KG 63247 Langegg, im Ausmaß von 36,21 m² zwecks Errichtung einer Telekommunikationsanlage angesucht.

Auf Grund des bestehenden hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idgF, und der §§ 17 – 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 26.09.2019 um ca. 13.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Gst. Nr. 443/1, KG Langegg) angeordnet.

Verhandlungsleiter:

Forsttechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Mag. Robert Kuntner

Dipl.-Ing. Klaus Gundl

Bitte beachten Sie!

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Robert Kuntner
(elektronisch gefertigt)